

# **Statut der Klassensprecherversammlung der Domschule Schleswig**

Beschlossen am 26.09.2024

## **§1 Organe/Gremien**

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Klassensprecher\*innen
2. Die Schülersprecher\*innen und Schülervertreter\*innen
3. Die Klassensprecherversammlung
4. Schulkonferenzvertreter\*innen

## **§ 2. Voraussetzungen für die Klassensprecherversammlung**

- (1) Die erste Klassensprecherversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr, frühestens in der 3. Woche nach den Sommerferien, spätestens 8. Wochen danach.
- (2) Eingeladen werden 2 Klassensprecher\*innen aus allen Klassen der Domschule.
- (3) Die in §2 Abs. 2 genannten Klassensprecher\*innen werden vorab schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, über die Klassenlehrer\*in zu der Versammlung eingeladen. Eine weitere Einladung erfolgt durch die Schülervertretung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (4) Die Jahrgangspaten sind dazu verpflichtet ihre Jahrgänge über die Aufgaben der Klassensprecherversammlung zu informieren. Dazu zählt die Veröffentlichung von Information zu allen zu besetzenden Gremien siehe § 4, des gültigen Statuts, sowie der Tagesordnung gemäß § 3 Abs 9.
- (5) Die in § 2 Abs. 4 genannte Information muss digital via itsLearning veröffentlicht. Zusätzlich müssen diese Informationen mindestens einmal analog an alle Klassen vergeben werden.
- (6) Klassensprecher\*innen sind verpflichtet an der Klassensprecherversammlung teilzunehmen. Auch, wenn der Unterricht bereits vor der Klassensprecherversammlung beendet wurde. Im Falle von Krankheit haben die stellvertretenden Klassensprecher\*innen an der Versammlung teil zu nehmen. Im Falle auch derer Krankheit, kann das Wahlrecht nicht übertragen werden.

## **§ 3 Die Klassensprecherversammlung**

- (1) Zu Beginn kann nach § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG aus der Mitte der Klassensprecherversammlung ein Vorstand gewählt werden. In diesem Falle wird die Versammlung durch den/die Vorsitzende\*n geleitet. Der Vorsitz wird mit Handzeichen nach relativer Mehrheit (siehe § 3 Abs. 4) gewählt.
- (2) Der gewählte Vorsitz darf nicht als Schülersprecher\*in kandidieren. Des Weiteren muss der/die Vorsitzende sich zudem unparteiisch verhalten.

- (3) Der Vorsitzdauer endet mit dem Ende derselben Klassensprecherversammlung. Folgende Versammlungen können gemäß § 3 Abs. 1 mit einem neu gewählten Vorsitz stattfinden. Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können nach § 68 Abs. 7 SchulG offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Beschlüsse fassen sich grundsätzlich mit relativer Mehrheit, sofern nicht anders durch Statut oder Gesetz geregelt.
- (5) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig. Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG.
- (6) Die Stimmzettel werden von Wahlhelfern ausgezählt. Diese sind nach Möglichkeit Freiwillige, spontan ausgewählte Mitglieder der Versammlung. Falls es keine Freiwilligen geben sollte, wird die Funktion von der amtierenden Schülerversammlung übernommen, sofern diese nicht selbst für ein Amt kandidiert.
- (7) Kandidaten\*innen zum/ zu Schülersprecher\*in erhalten jeweils 5 Minuten Redezeit zur Vorstellung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten.
- (8) Die Klassensprecherversammlung verabschiedet zuerst nach § 4 das Statut, auf Grundlage dessen Folgendes (siehe § 3 Abs 9.) beschlossen wird. Mit der Verabschiedung verpflichtet sich die Versammlung jenes Statut zu befolgen.
- (9) Die Klassensprecherversammlung wählt nach der Reihenfolge (siehe § 5) sämtliche Gremien.
- (10) Die Klassensprecherversammlung wird von der amtierenden Schülerversammlung vorbereitet und durchgeführt. Dazu gehört die Erstellung einer Tagesordnung, sowie die Vergabe des schriftführenden Postens.
- (11) Der/die Schriftführer\*in hat gemäß SchulG § 68 Abs 8. Schrift zu führen.
- (12) Ein/e aktive Verbindungslehrkraft muss an der Klassensprecherversammlung teilnehmen.
- (13) Die Schülersprecher oder die Verbindungslehrer können Teilnehmer\*innen der Klassensprecherversammlung ausschließen, sollten diese des Öfteren die Durchführung der Klassensprecherversammlung stören und/oder unterbrechen.

#### **§ 4 Abwahl des Statuts**

- (1) Dieses Statut kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Klassensprecherversammlung verändert oder unter Vorlage eines Gegenvorschlags abgewählt werden. Der Antrag hierzu bei der Schülerversammlung einzureichen und zu begründen.
- (2) Jede Änderung des Statuts nach dessen Annahme muss zusätzlich vermerkt und aufbewahrt werden. Diese langfristige Aufgabe obliegt der Schülerversammlung.
- (3) Dieses Statut ist nach dessen Annahme bis zur nächsten Bestätigung gültig.

## **§ 5 Die zur Wahl stehenden Gremien / Ämter**

- (1) Schülersprecher; zwei Schülersprecher\*innen und zwei Vertreter\*innen
  - (a) Aufstellbar sind nur einzelne Schüler\*innen
  - (b) Der/die Schülersprecher\*in wird von der Klassensprecherversammlung gemäß Wahlrecht § 3 Abs. 4 gewählt.
  - (c) jede/r Klassensprecher\*in hat bei der Wahl zwei gleichwertige Stimmen, wobei keine Stimmenbündelung möglich ist.
  - (d) Wählbar ist jede/r Schüler\*in der Domschule.
  - (e) Die Kandidaten haben bei der Klassensprecherversammlung die Chance sich aufstellen zu lassen. Voraus geht eine schriftliche Anmeldung mindestens einen Tag vor der jeweiligen zutreffenden Klassensprecherversammlung bei einem Mitglied der letzten SV. Der/Die Kandidat\*in muss von einem Mitglied der Schülervertretung, welches mindestens 12 Monate ehrenamtlich in der Schülervertretung tätig war, über bevorstehende Aufgaben unterrichtet werden.
- (2) Schülervertretung; bis zu 11 Schülervertreter\*innen
  - (a) Wählbar ist jede/r Schüler\*in der Domschule.
  - (b) Schülersprecher\*innen sind automatisch Mitglied der Schülervertretung. Es ist keine Teamaufstellung möglich.
  - (c) jede/r Klassensprecher\*in hat bei der Wahl zwei gleichwertige Stimmen, wobei keine Stimmenbündelung möglich ist
- (3) Schulkonferenz: die zu entsendende Anzahl an Schülerinnen und Schüler obliegt § 62 Abs. 4 SchulG
  - (a) Teilnehmer\*innen sind automatisch die 8 Schüler\*innen mit den meisten Stimmen zur Wahl als Mitglied der Schülervertretung in die Schulkonferenz. Die restlichen Mitglieder der Schülervertretung sind Stellvertreter.
  - (b) Schülersprecher\*innen und Vertreter\*innen sind gemäß § 62 Abs. 8 SchulG automatisch Mitglieder der Schulkonferenz.
- (4) Landesschülerparlament; Zwei Delegierte, zusätzlich zwei Vertreter\*innen (a) Delegierte werden durch die Klassensprecherkonferenz gewählt.
- (5) Jede Wahl kann von dem/der Kandidat\*in angenommen werden.

## **§ 6 Neuwahlen**

- (1) Neuwahlen für einzelne Gremien können nach Antrag von mindestens drei Klassensprecher\*innen an den/die Verbindungslehrer\*in erfolgen; diese/r hält Rücksprache mit dem/der Antragsteller\*in und informiert die Schülerversammlung; über die Tatsache, ob die Neuwahl stattfindet, wird nach Erläuterung der Antragsteller, in der Klassensprecherversammlung abgestimmt; danach erfolgt die Wahl für das betroffene Gremium nach Statut.
- (2) Beim Verlust eines\*r Vertreters\*in der Schulkonferenz, wird ein Mitglied der Schülerversammlung diese Position vertreten.

## **§ 7 Verbindungslehrer\*in**

Verbindungslehrer\*in werden von der Schülerversammlung vorgeschlagen und anschließend, von dieser nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SchulG, in öffentlicher Wahl mit relativer Mehrheit bestätigt.

## **§ 8 Sonderregelungen**

- (1) Während der ersten Klassensprecherversammlung (26.09.2024) fallen die Paragraphen 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 5, sowie § 3 Abs. 10 weg.
- (2) Der § 5 Abs. 1e Satz 2 entfällt für die Wahl am 26.09.2024. Die Anwesenden haben stattdessen die Möglichkeit sich ohne Anmeldung bei der Klassensprecherversammlung aufstellen zu lassen.
- (3) Der § 8 entfällt nach Ende der ersten Klassensprecherversammlung am 26.09.2024.
- (4) Mit Verabschiedung dieses Statuts verpflichtet sich die nächste SV ein eigenes öffentliches Statut auszuarbeiten, in welchem Aufgaben, Ämter und entscheidungsgebende Prozesse festgehalten werden.